



GRÜNE Schweiz

Miro Poffa
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

miro.poffa@gruene.ch
031 326 66 12

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Per Mail an:

Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 15. Oktober 2025

**Änderung des Wasserrechtsgesetzes (Umsetzung Motion 23.3498);
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN Schweiz zur Stellungnahme zur Änderung des Wasserrechtsgesetzes eingeladen. Wir danken Ihnen für die Einladung und äussern uns wie folgt.

Die GRÜNEN begrüßen die Absicht des Bundesrates, mit der vorgeschlagenen Revision die Rechtsprechung des Bundesgerichtsentscheid «Hammer» gesetzlich zu verankern und damit die Aufhebung ehehafter Wasserrechte zu regeln. Entscheidend ist in dieser Umsetzung, die sie zu einer klaren ökologischen Verbesserung führt und keine neuen Schlupflöcher für die Verlängerung historischer Privilegien entstehen. Dazu muss die Frist 2040 als absolute Obergrenze gelten, Fristverschiebungen müssen ausgeschlossen werden und die Kantone müssen zügig handeln. Nur so kann die ökologische Sanierung der betroffenen Gewässer rechtzeitig abgeschlossen und die Gleichbehandlung aller Wassernutzungen sichergestellt werden.

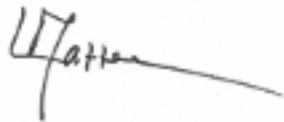
Damit die Revision ihren Zweck erfüllt und zu einer echten ökologischen Verbesserung führt, braucht es klare gesetzliche Vorgaben und verbindliche Fristen. Aus Sicht der GRÜNEN sind dabei folgende Punkte zentral:

- **Keine Verlängerung der Frist:** Die Aufhebung der ehehaften Wasserrechte bis spätestens Ende 2040 ist als verbindliche Maximalfrist zu verstehen. Jede Verschiebung über diesen Zeitpunkt hinaus lehnen die GRÜNEN ab. Die jahrzehntelange Nutzung ohne Restwasserabgabe hat der Natur Schäden zugefügt, weshalb weitere Verzögerungen unvermeidbar wären.

- **Anwendung «bei erster Gelegenheit»:** Die Frist 2040 darf nicht dazu führen, dass Sanierungen oder Neukonzessionierungen aufgeschoben werden. Ehehafte Rechte sind weiterhin «bei erster Gelegenheit» abzulösen, damit ökologische Sanierungen zeitnah umgesetzt werden können.
- **Keine Fristverschiebungen bei Investitionen:** Die in Artikel 74a Absatz 2 vorgesehene Möglichkeit, die Aufhebung wegen nicht amortisierter Investitionen zu verschieben, birgt ein erhebliches Missbrauchsrisiko, darauf soll verzichtet werden. Für die seltenen Fälle noch nicht abgeschriebener Investitionen sind Entschädigungen anstelle Fristverlängerungen vorzusehen.
- **Verbindliche Planung durch die Kantone:** Die Kantone sollen verpflichtet werden, bis spätestens 2027 ein vollständiges Inventar der betroffenen Anlagen vorzulegen und eine Priorisierung nach ökologischer Dringlichkeit festzulegen. Nur so sind die notwendigen Kenntnisse der betroffenen Anlagen zur Umsetzung des Entscheids «Hammer» vorhanden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lisa Mazzone
Präsidentin



Miro Poffa
Fachsekretär Umwelt, Energie und Verkehr